

Elfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 27. Juli 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBl II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 1997 (KWMBI II S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eingefügt:

„I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“

2. In § 3 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Diplomhauptprüfung“ die Worte „oder der Masterprüfung (M. Sc.)“ eingefügt.

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden „mindestens 1,5“ durch „2,0 oder besser“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt die fachliche Qualifikation des Kandidaten und gibt ihm die Möglichkeit, sich wissenschaftlich zu qualifizieren.“

b) In Absatz 2 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) die Angabe des durch einen Lehrstuhl der Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiets, in dem der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,“

c) Die Absätze 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

a) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer in dem nach Absatz 2 Buchstabe d) benannten Fachgebiet, wenn die Abschlussprüfung der Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 1,50 oder besser bestanden wurde. Der Dekan beruft den Prüfer aus dem vom Kandidaten genannten Fachgebiet und als Beisitzer einen Hochschullehrer aus der Fachrichtung, aber nicht aus dem genannten Fachgebiet. Bei nicht bestandener Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten nach Buchstabe b) verfahren.

b) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer vor einem Prüfungskollegium, wenn die Abschlussprüfung der Fachhochschule mit einer Gesamtnote zwischen 1,51 und 2,0 bestanden wurde. Das Prüfungskollegium wird vom Dekan einberufen und besteht aus drei Hochschullehrern aus der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion sowie einem weiteren Hochschullehrer aus einer anderen Fachrichtung. Die Studienkommission der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion schlägt ihre drei Hochschullehrer vor.

(7) ¹Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Absatz 6 Buchstabe b) kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. ²Diese Auflagen umfassen maximal

- a) Prüfungen in zwei Fächern des Hauptstudiums der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion,
- b) eine Zulassungsarbeit in dem vom Bewerber nach Absatz 2 Buchstabe d) genannten Fachgebiet im Höchstumfang von vier Monaten.

(8) ¹Die gegebenenfalls auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung statt und sind zu den Terminen der regulären Diplomhauptprüfungen abzulegen. ²Mündliche Prüfungen finden im Beisein eines weiteren Hochschullehrers der betreffenden Fachrichtung statt; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa eine halbe Stunde. ³Die Meldung zu den Prüfungen hat so zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ⁴Wird die Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁵Erreicht der Bewerber nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,0, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) ¹Mit der gegebenenfalls auferlegten Zulassungsarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem gemäß Absatz 2 Buchstabe d) angegebenen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Dekan bestellt aus dem Kreis der Prüfer nach Absatz 6 einen Betreuer. ³Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die Zulassungsarbeit wird vom Betreuer beurteilt. ⁵Er schlägt dem Prüfungskollegium nach Absatz 6 die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. ⁶Die Entscheidung über Annahme beziehungsweise Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁷Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.“

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Abschnitte“ durch die Worte „Auflagen aus“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dartun“ durch das Wort „belegen“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sprache“ die Worte „oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache“ eingefügt.

c) Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Angabe des durch einen Lehrstuhl der Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiets, in dem der Bewerber die Promotion anstrebt,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g); der bisherige Buchstabe g) entfällt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„¹Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellter Vertreter für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abhandlung“ die Worte „in deutscher oder englischer Sprache“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Mindestens ein Berichterstatter muss der Technischen Fakultät als Professor oder als außerplanmäßiger Professor hauptberuflich angehören.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber eine eineinhalbstündige mündliche Prüfung abzulegen, zu der er durch den Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen wird. ²Diese Prüfung umfasst:

- a) einen öffentlichen halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers in freier Rede und eine etwa 15 Minuten dauernde öffentliche Diskussion über Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation sowie
- b) ein etwa 45 Minuten dauerndes nicht öffentliches Rigorosum.

(2) Der Vorsitzende kann die allgemeine Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Bewerbers für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern die englische Sprache zulassen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungskollegium statt, das vom Dekan einberufen wird. ²Dieses besteht aus einem Professor, in der Regel aus der Fachrichtung des Kandidaten, als Vorsitzendem, den Berichterstattern und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied einer anderen Fachrichtung der Technischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der Universität, das mit seinem Einverständnis auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat bestimmt wird. ³Dem weiteren Kollegiumsmitglied werden die Dissertation und die Gutachten zur Kenntnisnahme übergeben. ⁴Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Berichterstatter sein. ⁵Kann ein auswärtiger Berichterstatter an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen und verringert sich dadurch die Zahl der Prüfer auf weniger als vier Personen, bestimmt der Dekan auf Vorschlag des Betreuers als Prüfer einen anderen Hochschullehrer aus der Fachrichtung, aber in der Regel nicht aus dem Lehrstuhl, an dem die Arbeit angefertigt wurde. ⁶Am nicht öffentlichen Teil der Prüfung können

sämtliche Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Technischen Fakultät und der anderen Fakultäten der Universität teilnehmen. ⁷Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen. ⁸Kann das Prüfungskollegium nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Prüfern zusammentreten, so kann der Dekan in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers einen anderen Prüfer festlegen, dabei darf es sich auch um einen auswärtigen Prüfer handeln.

(2) ¹Diskussion und Rigorosum werden vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums geleitet. ²Bei der Diskussion und dem Rigorosum haben alle Anwesenden Frage-recht. ³Der Vorsitzende kann Fragen für unzulässig erklären. ⁴Beim Rigorosum sollen die Fragen mit dem Thema der Dissertation im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören.

(3) ¹Die Diskussion wird zusammen mit dem Vortrag von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums mit einer Note entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet. ²Das Rigorosum wird von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums ebenfalls mit Noten entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet. ³Die Note für jeden der beiden Prüfungsteile ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden.“

b) Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn nicht beide Noten gemäß Absatz 3 Satz 3 wenigstens „ausreichend“ lauten,“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in den nicht bestandenen Teilen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Berichterstatter insgesamt sechsfach, die Note für Vortrag und Diskussion zweifach und die Note des Rigorosums dreifach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der von den Prüfern und den Berichterstattern vergebenen Einzelnoten auf „ausgezeichnet“ lautet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,10 ist und die Berichterstatter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben.“

10. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dadurch in angemessener Weise zugänglich gemacht, dass der Verfasser – zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar – zwei Exemplare in der genehmigten Form, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch Einlieferung der Arbeit bei der Universitätsbibliothek in der genehmigten Form in einer der folgenden Publikationsformen:

- a) 40 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Abhandlungen
oder
- b) drei Exemplare der vollständigen Arbeit in Maschinenschrift sowie sechs Sonderdrucke der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit
oder
- c) sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
- d) drei Exemplare der vollständigen Arbeit in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
oder
- e) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

²Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ³Der Doktorand erteilt der Universitätsbibliothek die Erlaubnis, die elektronische Version gegebenenfalls in andere Formate auch bei Verlust der ursprünglichen Seitengestaltung zu konvertieren. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁵In den in Satz 1 Buchstaben a), d) und e) genannten Fällen überträgt der Doktorand das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁶Des Weiteren muss er sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Lebenslaufes geben.“

12. Nach § 17 wird eingefügt:

„II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 18

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität/Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation kann an der Technischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²§ 4 Abs. 4 Satz 1 gilt insoweit nicht.

(4) Wird die Dissertation an der Technischen Fakultät vorgelegt, ist § 19 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 20.

(5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 19

(1) ¹Soll die Dissertation an der Technischen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Professor der Technischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät betreut. ²§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 8 Abs.1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation vom Fachbereichsrat gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 9, 10 an der Technischen Fakultät statt. ²Dazu bestellt der Fachbereichsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums. ³Zur mündlichen Prüfung werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Technischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität/Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 20

(1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen Professor der Technischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 8 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die Technische Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 21

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität/Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Technischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 19 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 12 sowie den nach § 18 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 20 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Technischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Technische Fakultät kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 21 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen“

13. Der bisherige § 18 wird § 23.

14. In der Anlage 2 erhält die Spalte „Elektrotechnik (ET)“ die Bezeichnung „Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (EEI)“.

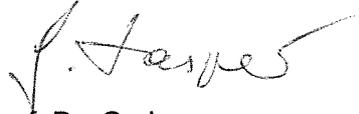
15. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2001 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2001.

Erlangen, den 27. Juli 2001



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2001.